

Beschluss vom 13. Juli 2020

---

<b>190</b>	<b>W1.40</b>	<b>Wasserversorgung - Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien</b>
	<b>K1.40</b>	<b>Kanalisation, Abwasserreinigung - Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien</b>
	<b>G2.03.1</b>	<b>Gemeindeorganisation, Behörden - Gemeindeversammlung - Allgemeines, Organisation</b> <b>Überarbeitung der Wasser und Abwasserordnung – Genehmigung Weisung betreffend Antrag Genehmigung Siedlungsentwässerungsverordnung und Wasserversorgungsreglement zuhanden der Gemeindeversammlung vom 28. September 2020</b>

## Antrag

1. Die Siedlungsentwässerungsverordnung sowie das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Geroldswil vom 1. Januar 2021 sind zu genehmigen.

## Erläuterungen

Die Werke Wasserversorgung und Abwasserentsorgung führen ihre Rechnung integriert in der Verwaltungsrechnung der Gemeinde. Sie erheben verursachergerechte und kostendeckende Gebühren. Mit den Einnahmen, primär den Gebühren, werden alle Ausgaben für den Bau, Betrieb, Unterhalt, die Verzinsung, Abschreibung und übrigen Kosten gedeckt. Mit dem Spezialfinanzierungskonto können Gebührensprünge über mehrere Jahre geglättet sowie grössere anstehende Aufgaben vorfinanziert werden.

Die Gemeinden erheben in der Regel die folgenden Gebühren und Beiträge:

- Anschlussgebühren
- Benutzungsgebühren unterteilt in Grund- und Mengengebühr
- Mehrwertbeiträge (Abwasserentsorgung)
- Erschliessungsbeiträge (Wasserversorgung)

Gemäss § 87 GG werden Spezialfinanzierungen geführt, wenn Mittel aufgrund einer Rechtsgrundlage zweckgebunden sind. Den Bereichen Wasser und Abwasser, Abfall liegen mehrere Rechtsgrundlagen zu Grunde wie zum Beispiel die Gewässerschutzgesetzgebung, Umweltschutzgesetzgebung etc.

Im Bereich der gemeindeeigenen Werke (Wasser, Abwasser) wurden in den vergangenen Jahren erhebliche, gebührenfinanzierte Aufwendungen für den Betrieb und den laufenden Unterhalt zur Verfügung gestellt. Im Weiteren wurden insbesondere Investitionen im Rahmen von Ausbau-, Ersatz- oder Sanierungsprojekten getätigt. Für die Sicherstellung einer einwandfrei funktionierenden und qualitativ hochwertigen Infrastruktur in der Zukunft, ist die Bereitstellung dieser Mittel aufgrund gesetzlicher Rechtsgrundlagen zweckgebunden erforderlich und zur Verfügung zu stellen.

Dem Finanz- und Aufgabenplan 2018 – 2022 sowie auch 2019 – 2023 ist zu entnehmen, dass in den Bereichen Wasser und Abwasser dringender Handlungsbedarf besteht und insbesondere eine Erhöhung der Benutzungsgebühr erforderlich ist. Die kritische Situation im Bereich der Abwasserfinanzierung, konnte nur aufgrund des guten Jahresabschlusses 2018 entschärft werden.

Mit GRB 272 vom 30. September 2019 (vgl. Aktenaufgabe) hat der Gemeinderat den Auftrag erteilt, in den nachfolgenden Bereichen die Reglemente und Verordnungen sowie die dazugehörigen Gebührenstrukturen zu überarbeiten:

Bereich Wasser:

- Wasserreglement der Gemeinde Geroldswil vom 28. Oktober 1974
- Tarif über die Wasserabgabe der Gemeinde Geroldswil vom 4. Dezember 1978 / Rev. 20. September 1993

Bereich Abwasser:

- Verordnung der Gemeinde Geroldswil über Abwasseranlagen vom 21. Juni 1982
- Verordnung der Gemeinde Geroldswil über die Gebühren an Abwasseranlagen vom 21. Juni 1982

Die Dokumente der Bereich Abwasser und Wasser weisen ein Alter von über 30 bzw. 40 Jahren auf. Entsprechend naheliegend scheint die Tatsache, dass weder die Gebühren, noch die technischen Bestimmungen den aktuellen Begebenheiten gerecht werden können. So besteht kaum noch Bezug zu den heute anerkannten Regeln der Baukunde oder den geltenden Umweltschutzgesetzen. Dadurch sind diverse Lücken vorhanden, welche ein Fehlen notwendiger Rechtsgrundlagen darstellt. Weiter kann festgestellt werden, dass sich die beiden Gebührentarife (z.B. im Bereich der Anschlussgebühren) widersprechen oder andere abweichende Regelungen aufweisen. Durch eine Überarbeitung wird eine gegenseitige Übereinstimmung erzielt. Es wurde eine Begleitgruppe für die Erarbeitung der neuen Regelungen eingesetzt unter Einbezug der Firma Swissplan, der Firma SWR+ und der Firma Frey und Krauer AG.

**Finanzmanagement in der Wasserversorgung der Gemeinde Geroldswil vom 5. Mai 2020 - Gebührentwicklung**

Für 2020 muss bei den Betriebskosten mit einer deutlichen Zunahme gerechnet werden. Sowohl Personal- als auch Unterhaltskosten sowie die Beiträge an die Gruppenwasserversorgung sind vom Anstieg betroffen. In der Planung werden die budgetierten Kosten um pauschal Fr. 150'000.00 gekürzt, um den Unsicherheiten bei der Budgetierung Rechnung zu tragen. Die Gebührenerträge decken den Aufwand dennoch nicht mehr. Die daraus resultierenden Defizite werden der Spezialfinanzierung belastet. Die Gebühren sollen in einem ersten Schritt im Jahr 2021 um CHF 0.3 Mio. erhöht werden. Mit dieser Erhöhung kann die Verschuldung gebremst werden. Längerfristig ist mit einer weiteren Erhöhung zu rechnen.

Detaillierte Angaben zum Finanzmanagement können der öffentlichen Aktenaufgabe zur Gemeindeversammlung vom 28. September 2020 entnommen werden.

Ausblick Gebührentarife Wasserversorgung per 1. Januar 2021

Gebührentarife und Kostennachweis für Preisüberwacher

Gebührentarife exkl. MWST	2019	2020	2021	2022	2023	2024/28	2029/33
Mengengebühr Fr./m <sup>3</sup>	0.75	0.75	1.05	1.05	1.05	1.05	1.25
Grundgebühr Fr./Qmax m <sup>3</sup> /h	in % GVZ	in % GVZ	80.00	80.00	80.00	80.00	95.24

Nachweis für Preisüberwacher	2019	2020	2021	2022	2023	2024/28	2029/33
Gebührenerträge 1'000 Fr.	446	450	750	754	758	761	929
Obergrenze Preisüberwacher 1'000 Fr.	655	955	965	973	985	1'001	1'090

## Finanzmanagement in der Siedlungsentwässerung der Gemeinde Geroldswil vom 5. Mai 2020

Für die Mittelfristplanung wird auf den Investitionsplan sowie auf die Jahresrechnung 2019 und das Budget 2020 (Hochrechnung) der Gemeinde abgestützt. Die Gemeinde rechnet bis im Jahr 2023 mit Investitionen von durchschnittlich CHF 0.7 Mio. insbesondere für die Sanierungen und den Werterhalt des Leitungsnetzes und die Sanierung der Kanäle Fahrweid. Ab 2024 sind gemäss Anlagenbuchhaltung Investitionen von durchschnittlich CHF 0.5 Mio. pro Jahr (brutto) eingesetzt. Der Aufwand steigt in Folge der Kapitalfolgekosten kontinuierlich an. Das Budget 2020 weist bei den Betriebskosten Zunahmen beim Unterhalt und dem Beitrag an Limeco aus. Um den Unsicherheiten in der Planung Rechnung zu tragen, wurde das Betriebskostenbudget pauschal um CHF 0.2 Mio. gekürzt. Dennoch resultieren hohe Defizite und es droht eine negative Spezialfinanzierung. Ungedeckte Betriebskosten führen zusammen mit den geplanten Investitionen zu einem deutlichen Schuldenanstieg. Es ist damit zu rechnen, dass die Gebühren in einem ersten Schritt im Jahr 2021 um CHF 0.5 Mio. auf CHF 1.2 Mio. erhöht werden. Längerfristig ist zur Stabilisierung der Schulden eine weitere Erhöhung wahrscheinlich.

Detaillierte Angaben zum Finanzmanagement können der öffentlichen Aktenaufgabe zur Gemeindeversammlung vom 28. September 2020 entnommen werden.

### Ausblick Gebührentarife Siedlungsentwässerung per 1. Januar 2021

Gebührentarife und Kostennachweis für Preisüberwacher

Gebührentarife exkl. MWST	2019	2020	2021	2022	2023	2024/28	2029/33
Mengengebühr Fr./m <sup>3</sup>	1.35	1.35	1.65	1.65	1.65	1.65	2.00
Grundgebühr Fr./m <sup>2</sup> Parzellenfläche gew.	keine	keine	1.65	1.65	1.65	1.65	2.00

Nachweis für Preisüberwacher	2019	2020	2021	2022	2023	2024/28	2029/33
Gebührenerträge 1'000 Fr.	729	740	1'200	1'206	1'212	1'218	1'514
Obergrenze Preisüberwacher 1'000 Fr.	1'070	1'478	1'498	1'508	1'525	1'543	1'665

### Preisüberwachung

Mit Schreiben vom 5. Februar 2020 reichte der Gemeinderat das Wasserversorgungsreglement vom 1. Januar 2021 sowie auch die Siedlungsentwässerungsverordnung vom 1. Januar 2021 dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Preisüberwachung, zur Überprüfung ein. Die jeweiligen Empfehlungen vom 10. März 2020 sind Bestandteil der öffentlichen Aktenaufgabe für die Gemeindeversammlung vom 28. September 2020. Die Empfehlungen des Preisüberwachers müssen durch die Behörde geprüft werden. Wenn den Empfehlungen nicht gefolgt wird, so sind die Begründungen im Entscheid aufzuführen (Art. 14 PüG).

Für die Bereiche Wasser und Abwasser wird nachfolgendes, gestützt auf Art. 2, 13 und 14 PüG durch den Preisüberwacher empfohlen:

#### Wasserversorgungsreglement

- Entweder eine Grundgebühr auf Basis von Belastungswerten zu erheben oder zusätzlich zur Grundgebühr nach Zählergrösse eine Grundgebühr pro Wohnung zu erheben oder einen Staffeltarif einzuführen.
- Die Anschlussgebühr auf Basis von Belastungswerten nach SVGW zu bemessen und darauf zu achten, dass beim Übergang vom alten auf das neue System möglichst für keinen Gebäudetyp Gebührenänderungen von mehr als 20% resultieren.

### Siedlungsentwässerungsverordnung

- Analog zum Trinkwasser entweder eine Grundgebühr auf Basis von Belastungswerten zu erheben oder zusätzlich zur Grundgebühr nach Zählergrösse eine Grundgebühr pro Wohnung zu erheben oder einen Staffeltarif einzuführen. Für den Bereich Abwasser ist jede dieser Varianten mit einer Gebühr für das in die Kanalisation eingeleitete Regenabwasser zu kombinieren.
- Die Anschlussgebühr auf Basis von Belastungswerten nach SVGW zu bemessen, kombiniert mit einer Gebühr für das in die Kanalisation eingeleitete Regenabwasser. Insgesamt ist darauf zu achten, dass beim Übergang vom alten auf das neue System möglichst für keinen Gebäudetyp Gebührenänderungen von mehr als 20% resultieren.

### **Stellungnahmen zuhanden Preisüberwachung**

Die jeweilige Überprüfung des Wasserversorgungsreglements sowie der Siedlungsentwässerungsverordnung SEVO vom 10. März 2020 durch die Preisüberwachung wird verdankt und zur Kenntnis genommen. Zu den Empfehlungen wird wie folgt Stellung genommen:

#### Wasserversorgungsreglement:

Die Gemeinde Geroldswil folgt den Empfehlungen nicht und begründet dies damit, dass die vorliegenden Grundlagen der gängigen Praxis in zürcherischen Gemeinden entspricht und aus Sicht der Gemeinde Geroldswil die Verursachergerechtigkeit optimiert. Der geplante Systemwechsel entspricht den Vorstellungen und Gegebenheiten der Gemeinde Geroldswil. Die vorliegenden Systeme sind in der Handhabung transparent und einfach, wodurch auch der Verwaltungsaufwand gering gehalten werden kann, was sich ebenfalls auf die Gebührenhöhe auswirkt.

#### Siedlungsentwässerungsverordnung "SEVO"

Die Gemeinde Geroldswil folgt den Empfehlungen jedoch nicht und begründet dies damit, dass die vorliegenden Grundlagen der gängigen Praxis in zürcherischen Gemeinden entspricht und aus Sicht der Gemeinde Geroldswil die Verursachergerechtigkeit optimiert. Der geplante Systemwechsel entspricht den Vorstellungen und Gegebenheiten der Gemeinde Geroldswil. Die vorliegenden Systeme sind in der Handhabung transparent und einfach, wodurch auch der Verwaltungsaufwand gering gehalten werden kann, was sich ebenfalls auf die Gebührenhöhe auswirkt.

### **Kantonale Vorprüfung**

Mit Schreiben vom 20. März 2020 erfolgte die Vorprüfung der Siedlungsentwässerungsverordnung (vgl. öffentliche Auflage zur Gemeindeversammlung vom 28. September 2020) durch das Kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Sämtliche Anmerkungen wurden in der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung berücksichtigt.

### **Rechtliches**

Die Gemeindeversammlung befindet gemäss Art. 10 Gemeindeordnung über den Erlass und die Änderung der Grundsätze der Gebührenerhebung sowie weiterer Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung. Das vorliegende neue Wasserversorgungsreglement vom 1. Januar 2021 sowie auch die Siedlungsentwässerungsverordnung vom 1. Januar 2021 sieht vor, die Gebühren innerhalb der Tarifordnung zu regeln, die durch den Gemeinderat erlassen wird, mit Ausnahme der jeweiligen Anschlussgebühren. Diese sind durch die Gemeindeversammlung zu regeln.

#### Wasserversorgungsreglement

Das Wasserversorgungsreglement vom 1. Januar 2021 tritt mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung und nach erfolgter Publikation per 1. Januar 2021 in Kraft. Gegen diese Verordnung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tag schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG)

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

#### Siedlungsentwässerungsverordnung

Die Siedlungsentwässerungsverordnung vom 1. Januar 2021 tritt mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung und nach erfolgter Publikation und Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft per 1. Januar 2021 in Kraft. Gegen diese Verordnung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tag schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG)

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

#### **Antrag des Gemeinderates**

1. Die Siedlungsentwässerungsverordnung sowie das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Geroldswil vom 1. Januar 2021 sind zu genehmigen.

*Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Stimmbevölkerung die Genehmigung der Siedlungsentwässerungsverordnung vom 1. Januar 2021 sowie des Wasserversorgungsreglements vom 1. Januar 2021.*

## Beschluss

1. Die Siedlungsentwässerungsverordnung vom 1. Januar 2021 sowie das Wasserversorgungsreglement vom 1. Januar 2021 wird im Sinne von Art. 10 Gemeindeordnung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 28. September 2020 genehmigt.
2. Die Rechnungsprüfungskommission wird um Er- und Zustellung des Abschiedes gebeten.
3. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber werden ermächtigt, geringfügige redaktionelle Änderungen und Ergänzungen im beleuchtenden Bericht vorzunehmen.
4. Mitteilung an
  - Rechnungsprüfungskommission, c/o Renata Tanner, Bergstrasse 10, 8954 Geroldswil (3-fach inkl. Unterlagen) (Extranet)
  - Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Preisüberwachung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
  - Gemeindepräsident
  - Gemeindeschreiber
  - Abteilung Bau und Infrastruktur
  - Abteilung Finanzen

~~Gemeinderat Geroldswil~~



Michael Deplazes  
Gemeindepräsident



Gregor Jurt  
Gemeindeschreiber

Versand: 16. Juli 2020